

**TEEWURST****Worte und Taten**

**M**anche mögen Teewurst ganz gern, trotz Ungewissheit über alle anderen Inhaltsstoffe jenseits des deutlich hervortretenden Fetts. Andere schütteln sich, wenn sie nur an Teewurst denken. Fest steht jedenfalls, dass eine Teewurst zu den preiswerten sogenannten Schmierwürsten gehört, die auch mal für weniger als einen Euro pro hundert Gramm über die Theke gehen. Wer also unberechtigt etwas Teewurst auf sein Brot streicht, stiehlt etwas, dessen Wert nur mühsam zu beziffern ist. Damit ist der Fall, um den es jetzt vor dem Arbeitsgericht Hannover geht, noch weniger gravierend als der Berliner Pfandbon-Fall, bei dem es um die stolze Summe von immerhin 1,30 Euro ging.

Richtig ist: Kein Arbeitgeber muss es dulden, wenn er, in welchem Umfang auch immer, bestohlen wird. Dazu gibt es eine gut begründete und über Jahrzehnte gefestigte Rechtsprechung. Falsch wäre es aber, die Verhältnismäßigkeit der Dinge absolut außer acht zu lassen. Die Caritas muss erklären, warum sie einen erstmals festgestellten Griff nach einer Sache, die höchstens einen niedrigen zweistelligen Cent-Betrag wert ist, gleich mit der fristlosen Kündigung einer Mitarbeiterin ahndet.

Für jeden verantwortungsbewussten Arbeitgeber steht in einem solchen Fall ein ernstes, klärendes Gespräch am Anfang, gegebenenfalls verbunden mit einer Abmahnung. Im Teewurst-Fall hätte man sogar eine gesteigerte Sensibilität erwarten dürfen: Erstens geht es um die Entlassung einer Körperbehinderten, die Mühe haben könnte, wieder einen Job zu finden. Zweitens muss der Arbeitgeber, der sich christlichen Zielen verpflichtet sieht, fürchten, seinen Namen zu besudeln. „Caritas“ ist lateinisch und bedeutet Liebe, im Sinne einer uneigennütigen Nächstenliebe. Am eindrucksvollsten zeigt man eine solche Haltung nicht durch Worte, sondern durch Taten.

MATTHIAS KOCH